

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1775

6.11.1775 (No. 46)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-974388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-974388)

Montag, den 6. Novembr. 1775.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) **Er. Hochf. Durchl. des Herrn Friederich August, Bischofs zu Lübeck, Erben zu Norwegen, Herzogs zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, zur Regierungs-Canzelley in den Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst verordnete Director, Vice-Director und Rätthe.** Thun kund hiemit, nachdem des gewesenen Berganters und Auctionsverwalters im Stadt- und Butjadingerlande, Hermann Andreas Wittvogel nachgelassene Wittwe, Catharina Margaretha, gebohrne Kaufmanns, im Monat Julius, dieses Jahrs, hieselbst mit Tode abgegangen, und in dem kurz vor ihrem Ende errichteten Testament ihren einzigen Sohn, Johann Christian Wittvogel, oder dessen etwanige Leibes-Erben, zu Erben ihres Nachlasses eingesetzt, besagter Johann Christian Wittvogel aber seit 10 Jahren abwesend, und, einer unter den Papieren der Defuncta gefundenen Nachricht zufolge, im Jahr 1766 von England nach America abgegangen, woselbst er sich anfänglich in Philadelphia und nachher zu George-Town, in der Provinz Maryland, aufgehalten, von welchem Orte er unterm 1sten Nov. 1770 zum letztenmal seiner Mutter zugeschrieben, seitdem aber keine weitere Nachricht von sich und seinen Umständen ertheilet; die Verstorbene auch, aller Erkundigungen ungeachtet, den Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts so wenig, als ob er noch am Leben, oder todt sey, in Erfahrung bringen mögen; inmittelst nunmehr die von der Testatrix auf den unbeerbten Todesfall ihres Sohnes substituirt Erben geziemend angesuchet, daß nurbemeldter Sohn und Erbe der Defuncta per edictalem Citationem vorgeladen werden mögte, solche Citation auch erkannt worden. Als citiren und laden Wir hiemit und in Kraft dieses, den mehrbesagten Johann Christian Wittvogel, oder, falls derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, dessen etwanige Leibes-Erben, vergestalt, daß der oder dieselben binnen sechs Monaten a dato Publicationis dieser Citation, sich hieselbst einfinden, oder wenigstens Nachricht von ihrem Aufenthalt angeben und sich demnächst der heimgefallenen Erbschaft, worüber von Gerichtswegen ein Curator bonorum verordnet worden, annehmen; wie sie dann widrigenfalls zu gewärtigen haben, daß damit nach Ordnung der Landes-Gesetze werde verfahren werden.

Urkundlich unter dem zur hiesigen Regierungs-Canzelley verordneten Insiegel. Oldenburg ex Cancellaria, den 17ten Octobr. 1775.

(L. S.) v. Barendorff. Wolters.

- 2) Demnach werland Procuratoris George Wittwe, gebohrne Freels, zur Neuenburg, in der Graffschaft Oldenburg, ohne Hinterlassung einl

ger Leibes, Erben verstorben: als werden alle und jede, welche an dieser Verlassenschaft einige Ansprüche, vel ex capite hereditatis vel crediti zu haben vermeinen hienit verabladet, sich damit am 22sten Dec. a. c. als dem zur Angabe präfigirten Termine, auf hiesiger Hochfürstl. Regierunge-Canzelley zu melden und sich gehörig zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich alsdenn nicht melden werden, nicht fernet gehört werden sollen.

- 3) Es sind weyland Carsten Harms, gewesenen Fährmanns, zu Bleyen, Kinder Vormünder gesonnen, Ihrer Pupillen weyl. Erblassers Fabrzeuge, als Kohn und Zelle nebst Zubehör, in gedachtem weyl. Carsten Harms Hause, zu Bleyen, am 14ten Dec. a. c. verlaufen, und das Fähr über die Weser zugleich bis Maytag 1776. verheuern zu lassen. Die Angabe ist den 11ten Dec. a. c., auf hiesiger Hochfürstl. Regierunge-Canzelley.
- 4) Johann Hülsemann, Hausmann zu Bieselftede, und dessen Geschwister haben 25 Scheffel Saat Bauand, neue Land genannt, an den Organist Dünne verkauft. Die Angabe ist den 4ten Dec. a. c., beyrn Hochfürstl. Neuensburgischen Landgerichte.
- 5) Wider Eylert Köhne, zu Oberlethe, in der Bogten Wardenburg, ist Schuldenhalber, beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte, der Concurſus erkannt.
(1) Die Angabe ist den 8ten Dec. (2) Deduction den 20sten Jan. (3) Priorität-Urtheil den 8ten Jan. 1776. (4) Vergantung oder Löse den 22sten eisdem.
- 6) Wider Hinrich Ostendorf, Hausmann zu Sürwürden, erstehet Schuldenhalber, beyrn Hochfürstl. Develgönnischen Landgerichte, Concurſus Creditorum.
(1) Die Angabe ist den 27sten Nov. (2) Deduction den 18ten Dec. a. c. (3) Priorität-Urtheil den 8ten Jan. (4) Vergantung oder Löse den 30sten Jan. a. f.
- 7) Diederich Stolle, zur Bastrupper Ohe, in der Hausbogten Delmenhorst, hat den vormals von Arend Hinrich Wietings, zu Mittel, Stelle gekauften, sogenannten alten Kamp, an gedachten Arend Hinrich Wieting hinwiederum verkauft. Die Angabe ist den 7ten Dec. a. c., beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.
- 8) Die verwittwete Frau Justiz-Rätthin von Heinson, hat ihre, im Wüstenlande, zwischen Christian Friederich Oltmanns und Johann Mundelohen und Consorten Lande belegene sogenannte Werd Eylers halbe Bau, an Johann Grummer, Johann Glandorf, Andreas Glandorf, Claus Köhler, Christian Friederich Oltmanns, Hermann Diederich Köhler und Diederich Grummer, verkauft. Die Angabe ist den 5ten Dec. a. c., beyrn hiesigen Hochfürstl. Landgerichte.
- 9) Wenn dem Provisori Harbers aufgegeben worden, vor das erste und bis weiter, sämmtliche eingekommene Collecten-Gelder gegen Quittung



in Empfang zu nehmen: Als wird solches hienächst zu jedermanns
Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Decretum Oldenburg in Consistorio, den 25sten Decbr. 1775.

Oldenburger Getraide = Preise.

Wurster Weizen,	120	Rthlr. W'or.	Wurster Sommergärsten	51	Rthlr. W'or.
Zeller dito	110	—	Duisjad. Wintergärsten	54	—
Getrockneter Roggen, als			— Sommer	48	—
Windhaufischer	96	—	— Bohnen	56	—
Archangelscher	94	—	— Haber, weisser	25	—
Wurster Roggen	91	—	Wurster Bohnen	59	—
Wurster Wintergärsten	54 $\frac{1}{2}$	—	— Erbsen	90	—

J. D. Olde.

II. Privatsachen.

- 1) Dem Christoph Cordes bey der Schweger Kirche ist vor einiger Zeit ein erwachsenes Kuhkalb von seinem Lande entkommen. Selbiges ist schwarz, hat einen weissen Fleck vor dem Kopf und unter dem Leibe, auch einen Schnitt im linken Ohr. Wer Nachricht davon giebt, erhält eine gute Belohnung.
- 2) Dem Gerd Hotes, auf der Wunderburg, ist ein schwarzbunter Ochse zugelaufen. Wer sein Eigenthums = Recht anweisen kann, muß sich innerhalb vier Wochen bey ihm melden, und gedachten Ochsen gegen Erlegung der Kosten abfordern.
- 3) Johann Höbken, zum Frieschen = Mohr, hat in der Nacht von dem 31sten Octobr. auf den 1sten dieses, ein in der Izt grassirenden Vieh = Seuche durchgefeuchtes von Maytag her einjähriges blaueschwarzes Kuh = Kind so weiß unter dem Leibe, und bunt vor dem Kopf ist, im linken Ohr aber oben einen Schnitt auch bunte Beine hat, von seinem Lande vermuthlich durch Diebstal verlohren. Wer demselben Nachricht davon geben kan, erhält mit Verschweigung seines Namens 1 Louisd'or.
- 4) Es ist dem Gerd Buntles, zu Loy, am 26ten vortigen Monats, ein zweijähriges Mutter = Pferd, von Johann Schmidts Lande, im Colmer weggenommen. Dieses Pferd ist sehr kenabar, weil ihm oben im Munde ein Zahn fehlet, und an der einen Lende wild Fleisch gestossen worden. Wer von diesem Pferde einige Nachricht zu geben im Stande, wird gebeten solches im Zollhause am Loyerberge, oder bey Johann Schmidt im Colmer anzuzeigen, und hat derselbe eine gute Belohnung zu gewärtigen.
- 5) Da ich das Igo von der Madame Sauer mann hieselbst heuerlich bewohnte adelich = freye Haus, welches unten mit drey guten Stuben mit eiser nen Ofen, einer Schlafkammer, einem guten Keller, wie auch einer abgetheilten Küche und Platz versehen, auf Ostern künftigen Jahres zu verheuern habe; so wollen Liebhaber sich mit dem besten bey mir melden.
Hermann Gerhard Mohr.
- 6) Es wird zu Barel, eine Amme verlangt, die gleich antreten könnte. Nähere Anweisung, ist daselbst bey der Hebamme Jürgen zu erfragen.

